

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 8

Artikel: Die Tagespresse meldet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur selten das gesamte Volkswohl im Auge hat, meistens aber immer ihre Interessensphären vertritt, durch Zuziehung weiterer Frauenkreise normalisiert wird.

Stillschweigend mussten wir Frauen während den Kriegsjahren zussehen, wie die Preise für entbehrliche alkoholische Getränke tief gehalten wurden und wie vollwertige Nahrungsmittel, wie Gerste und Malz in Notzeiten diesem Industriezweig zugeführt wurden. Heute hörten wir, dass auf alkoholischen Getränken der Zoll bedeutend niedriger ist als auf Fruchtsäften, Cornflakes etc. Dies alles konnte und kann nur geschehen, weil wir Frauen immer noch Bürger zweiten Ranges sind, d. h. wir haben kein Stimmrecht und können uns deshalb nicht wirksam wehren.

Wir Städter gönnen dem Bauern bestimmt eine gerechte Bezahlung seiner Produkte, einer erneuten Erhöhung des Milchpreises können wir aber auf keinen Fall zustimmen. Wir müssen dem hohen Bundesrate auch von Frauenseite aus klar machen, dass eine weitere Preissteigerung der lebensnotwendigen Nahrungsmittel für den grössten Teil des Volkes einfach nicht mehr tragbar ist.

Die Tagespresse meldet

Neuer Kampf um den Milchpreis. Die westschweizerischen Milchverbände haben bereits an einer anfangs Juni in Lausanne abgehaltenen Tagung, den Beschluss gefasst, an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten eine motivierte Eingabe zu richten, worin die Erhöhung des Milchpreises um vier Rappen gefordert wird. Die Preiserhöhung soll ohne Verzug, d. h. spätestens auf den 1. August in Kraft treten. In der Begründung wird ausgeführt, „dieser Preis bedeute das Minimum, was gegenwärtig notwendig sei, um die normalen Produktionskosten zu decken, ohne den besonderen Bedürfnissen der durch Trockenheit und Frost schwer geschädigten Gebiete Rechnung zu tragen“.

Der Leitende Ausschuss des Schweizerischen Milchproduzentenverbandes nahm Ende Juni, wie die Verbandspresse meldet, von der Eingabe der westschweizerischen Milchverbände, die rund 37 000 Milchproduzenten vertreten, offiziell Kenntnis. Die von verschiedenen Votanten vorgebrachten mündlichen Ergänzungen, so wird berichtet, hätten keinen Zweifel über den Ernst der Situation gelassen. Die Produktionsverhältnisse seien durch die Witterung ausserordentlich erschwert. Dazu kämen noch die durch den Mangel an Knechten und Dienstboten bewirkte ständige Erhöhung der Arbeitskosten. Nach einem längeren, zum Teil recht lebhaften Meinungsaustausch beschloss der Leitende Ausschuss die Einberufung des Gesamtvorstandes zur Behandlung der Angelegenheit. 6. VII. 46.

Der Gesamtvorstand hat nach gründlicher Beratung beschlossen, an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu gelangen, um eine

MAISON

Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21

Frau E. C. STUKER

in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1

durchgehend geöffnet!

Erhöhung des Milchpreises zu erwirken. In einem Kommentar bemerkt dazu die „Schweizerische Milchzeitung“, der Verbandsvorstand dürfte an den gestellten Begehren etwelche Änderungen vorgenommen haben. Wichtiger als eine augenblickliche Lösung erscheine eine auf längere Sicht. Man solle sich an die ähnlichen Verhältnisse nach dem Ende des ersten Weltkrieges und den Winter 1921–1922 erinnern, wo der Milchpreis vom November bis Ende April um insgesamt 15 Rappen gesunken sei. Nützlicher als die restlose Ausnutzung der Augenblicksverhältnisse sei fraglos ein guter Durchschnittspreis, der auch in der Zeit der grossen Produktion gehalten werden könne.

11. VII. 1946.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Milch-, Butter- und Käsedetaillisten stellt in einer Resolution fest, dass es dem Milch- und Milchproduktenhandel unter den gegenwärtigen Dienstverhältnissen nicht mehr möglich ist, die grosse und verantwortungsvolle Arbeit der Vermittlung von Konsummilch und Milchprodukten durchzuführen. Die bisher gewährte Verschleisspanne trägt weder der Lebenskostenverteuerung noch den beträchtlich erhöhten Geschäftsunkosten der Branche Rechnung und verunmöglicht überdies eine angemessene Anpassung der Löhne des Personals, das aus dem Berufe abzuwandern beginnt. Die Versammlung fordert daher von den zuständigen Behörden des Bundes, dass unverzüglich eine Erhöhung der Handelsspanne für Konsummilch entsprechend den örtlich verschiedenen Verhältnissen, im Minimum aber von einem Rappen pro Liter, sowie eine Anpassung der Produktenmarge gewährt werden. Der Detailhandel der Milch- und Milchproduktenbranche habe während sechs Jahren unter erschwerten Verhältnissen und Verdienstausfällen sein möglichstes dazu beigetragen, die Versorgung im Interesse der Konsumentenschaft zu gewährleisten, ohne den Konsumenten durch direkte Preiszuschläge zu seinen Gunsten zu belasten. Seine grossen Selbsthilfemühungen durch Vertriebsvereinfachung hätten ihm keine genügende Kompensation der Teuerung zu bieten vermocht. Es wäre zu bedauern, wenn die derzeit untragbaren Verhältnisse zu unliebsamen Störungen führen müssten.

15. VII. 1946.

Die Versorgung mit Milch und Milchprodukten. An der kürzlichen Berner Tagung des schweizerischen Milchkäuferverbandes wurde festgestellt, dass die Milchproduktion immer noch ungenügend ist. Die Lieferung sog. Aushilfsmilch aus weiten Gebieten der Ostschweiz und des Bernbiets nach der Westschweiz muss weitergeführt werden. Das Tessin wird nach wie vor aus dem zentralschwei-

zerischen Produktionsgebiet versorgt. Die Butterversorgung fußt immer noch auf schwachen Unterlagen. Trotz neuerlicher Umstellung von der Käsefabrikation zur Buttererzeugung sind die Lager klein geblieben. Sie betragen z. B. 304 Wagen im Juni 1944, 221 Wagen im Juni 1945, gegen nur 32 Wagen am 29. Juni 1946 und 66 Wagen am 6. Juli 1946. Eine Besserung durch Butterimporte wird angestrebt. So werden Käufe in Dänemark geprüft und abgeschlossen. Auch versucht man, in Argentinien und anderwärts Butter zu erstehen, wobei aber das Transportproblem Schwierigkeiten bereitet. Auch die Käselager sind gering. Sie betragen (Unionsware) Ende Mai 1946 total 590 Wagen gegenüber 811 Wagen Ende Mai 1945. Mit Rücksicht auf diese ungenügenden Lager und die geringe Käseproduktion werden die verhältnismässig kleinen Käserationen wohl auch in den kommenden Monaten beibehalten werden müssen.

17. VII. 1946.

Frauenstimmrechtsaktionen in den Kantonen:

Thurgau. Im Kanton Thurgau wurden bis heute keine Initiativen betr. das Frauenstimmrecht lanciert, auch wurden keine entsprechenden Gesetzesentwürfe ausgearbeitet. Einzig im Organisationsgesetz und Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau finden wir im § 6 folgenden Absatz: „Den einzelnen Kirchgemeinden steht es frei, für Gemeindeangelegenheiten das Frauenstimmrecht und Wahlrecht in vollem oder beschränkten Umfange einzuführen“. Dieser Absatz wurde bis heute nur in der Kirchgemeindeversammlung von Arbon den Stimmbürgern vorgelegt und verworfen.

An der letzten Sitzung im Januar-Februar 1946 des Grossen Rates wurde von Kantonsrat Rodel, Arbon und mehreren Sozialdemokraten nachstehende Motion eingereicht: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat ein Gesetz zu unterbreiten über die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen“.

Mitteilung der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, 9. II. 46.

Solothurn. Von sozialdemokratischer Seite wurde im Kantonsrat eine Motion auf Einführung des uneingeschränkten passiven und aktiven Wahl- und Stimmrechts der Frauen eingereicht. Ueber kurz oder lang wird demnach wohl auch das Solothurner Volk über die Frage des Frauenstimmrechts zu entscheiden haben. N.Z.Z. 3. VII. 46.

Baselland. Abstimmung über das Frauenstimmrecht vom 6./7. Juli 1946. Trotz der recht intensiven Vorbereitung der Frauenstimmrechtsanhänger war die Stimmbeteiligung nicht überwältigend, denn es gingen bloss 48 Prozent der Stimmberechtigten an die Urnen. Bekanntlich hatten nicht nur der Landrat, sondern mit Ausnahme der Katholiken und Bauern auch sämtliche politischen Parteien die Annahme empfohlen. Doch ähnlich wie vor drei Wochen in Baselstadt wurde nun auch im Baselbiet das Frauenstimmrecht wuchtig, nämlich mit 10 396 gegen 3 853 Stimmen verworfen. Dabei lehnten nicht nur alle vier Bezirke, sondern sogar alle Gemeinden ab, darunter zwei Oberbaslerbieter Gemeinden einmütig, indem hier keine einzige befürwortende Stimme abgegeben wurde.

Tagblatt, 8. VII. 46.

Tessin. Am 4. Juni 1946 hat der Regierungsrat an den Grossen Rat eine Botschaft gerichtet, die eine Änderung in der tessinischen Verfassung vorsieht: „L'art. 3. della riforma 20 novembre 1875 è modificato come segue: Ogni cittadino svizzero di ambo i sessi domiciliato nel Cantone Ticino avrà il diritto di voto in affari cantonali e comunali ed eserciterà ogni altro diritto civile e politico in conformità della